

Arbeitsdienstordnung Fährdorfer Segler-Verein e.V.

Auf Grundlage des § 10 der Satzung des Fährdorfer Segler-Vereins e.V. (FSV) wird folgende Arbeitsdienstordnung erlassen. Die Ordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Der Fährdorfer Segler-Verein e.V. führt Arbeitsdienste durch, um die vielfältigen Aufgaben bei der Unterhaltung und Instandsetzung der Vereinsanlagen sicherstellen zu können. Der Arbeitsdienst dient auch zur Förderung der Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

§ 1 Zum Arbeitsdienst sind alle Brücken- und Landlieger verpflichtet.

§ 2 Vorstandsmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 3 Sonderarbeitsdienst

Sonderarbeitsdienste sind möglich bei Naturereignissen (Hochwasser, Eisgang, extremer Frost etc.), die eine Gefährdung der vereinseigenen Anlagen bedeuten. Bei Baumaßnahmen an den Vereinsanlagen kann ebenfalls ein Sonderarbeitsdienst möglich sein.

Zum Sonderarbeitsdienst sind alle Liegeplatzinhaber verpflichtet. Dies gilt auch für Liegeplatzinhaber, die ihren Liegeplatz nicht nutzen.

Sonderarbeitsdienst wird nicht auf den Arbeitsdienst gemäß § 4 Nr.1 angerechnet.

§ 4 Abwicklung des Arbeitsdienstes

1. Die Dauer des Arbeitsdienstes ist für jedes betroffene Mitglied auf 15 Stunden im Jahr festgelegt. Es werden mindestens 2 Arbeitsdiensttermine (Frühjahrstermin /Herbsttermin) á 7,5 Stunden angeboten, die durch Aushang im Vereinsheim und durch die Infopost bekannt gemacht werden. In der Regel findet der Arbeitsdienst am Samstag statt. Die Koordination des Arbeitsdienstes und die Einteilung der Dienstleistenden obliegt dem Brückenwart.
2. Jedes zum Arbeitsdienst verpflichtete Mitglied hat sich über die Arbeitsdiensttermine im Frühjahr und Herbst am Aushang im Vereinsheim bzw. aus der Infopost selbst zu informieren. Eine gesonderte Aufforderung zum Arbeitsdienst erfolgt nicht. Sonderarbeitsdienste gem. § 3 sind hiervon ausgenommen.
3. Kann ein verpflichtetes Mitglied nicht am Arbeitsdiensttermin teilnehmen, besteht die Möglichkeit einen Ersatz zu stellen. Weiterhin kann bei Verhinderung der Arbeitsdienst in Absprache mit dem Brückenwart an einem individuellen Termin abgeleistet werden. Hierzu hat das verhinderte Mitglied sich beim Brückenwart abzumelden und einen individuellen Ersatztermin abzusprechen.

4. Bleibt ein zum Arbeitsdienst verpflichtetes Mitglied dem Arbeitsdienst fern und stellt auch keinen Vertreter, bzw. leistet er sein Stundensoll bis zum 31.12. des Jahres ganz oder teilweise nicht, so wird er ersatzweise zur Zahlung eines Stundensatzes von 15,00 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde aufgefordert. Der Stundensatz wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Leistet das verpflichtete Mitglied der Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge, so wird ihm auf Antrag gemäß Nr.12 der Liegeplatz- und Brückenbenutzungsordnung des FSV der Liegeplatz entzogen. Darüber hinaus kann er in Verbindung mit § 5 der Satzung des FSV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Diese Arbeitsdienstordnung entspricht dem Stand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.11.2012.

Der Vorstand